

222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 31. 5. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopolgesetz 1968 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 705/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Tabakerzeugnisse sind im Monopolgebiet nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten.

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) Tabakwaren im Sinne des § 2 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994;
- b) Kau- und Schnupftabake, auch wenn sie nur zum Teil aus Tabak bestehen.

(3) Monopolgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).“

2. § 2 einschließlich seiner Überschrift lautet:

„Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten

§ 2. (1) Die Überführung von Tabakerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken ist im Monopolgebiet verboten, soweit nicht Abs. 2 Ausnahmen vorsieht.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind Tabakerzeugnisse ausgenommen,

- a) die für die Monopolverwaltung als Empfänger eingeführt werden, oder
- b) die von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind, oder
- c) für die eine monopolbehördliche Einfuhrbewilligung (Abs. 3) erteilt wurde.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag die Einfuhr von Tabakerzeugnissen zu bewilligen, insoweit dieselben für den eigenen Bedarf des Warenempfängers und nicht zum Handel bestimmt sind.“

3. § 3 entfällt.

4. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Soweit in diesem oder einem anderen Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie. Zu der Verwaltung, die von der Gesellschaft zu besorgen ist, gehören insbesondere die gewerbliche Einfuhr und die gewerbliche Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie der Handel mit Tabakerzeugnissen.

(2) Die Gesellschaft hat für den Handel mit Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht von ihr selbst oder ihren Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98) besorgt wird (Verschleiß), durch ihre Außenstellen in den einzelnen Bundesländern (Monopolverwaltungsstellen) Tabakverschleißer (§ 12) in der erforderlichen Anzahl und für bestimmte Standorte vertraglich zu bestellen. Der nach § 8 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 erlaubte Handel mit Tabakerzeugnissen und der nach § 9 bewilligte Großhandel gelten nicht als Verschleiß.“

5. § 5 einschließlich der Überschrift lautet:

„Verbotene Erzeugung von Tabakerzeugnissen

§ 5. (1) Es ist verboten, ohne Einverständnis der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie Tabakerzeugnisse gewerblich herzustellen (verbotene Erzeugung).

(2) Bei der Erklärung des Einverständnisses zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen hat die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.“

6. §§ 6 und 7 entfallen.

7. § 8 einschließlich der Überschrift lautet:

„Verbotener Handel mit Tabakerzeugnissen

§ 8. (1) Der Handel mit Tabakerzeugnissen ist verboten, soweit er nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung (§ 13 Abs. 1 und § 35) oder einer Bewilligung als Großhändler (§ 9) betrieben wird oder nicht gemäß Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Unter dem Handel im Sinne des Abs. 1 ist der Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet zu verstehen.

(3) Auf Flughäfen und in Flugzeugen sowie auf Donauschiffen dürfen Tabakerzeugnisse an Reisende abgegeben werden, sofern die Abgabe der Tabakerzeugnisse nach tabaksteuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei erfolgen kann.“

8. § 9 einschließlich der Überschrift lautet:

„Großhandel mit Tabakerzeugnissen

§ 9. (1) Großhandel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der gewerbliche Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung betrieben wird oder nicht gemäß § 8 Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Die Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen ist nur Personen oder Personenvereinigungen zu erteilen, die

1. ihren Sitz oder Hauptwohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft haben,
2. Inhaber eines Steuerlagers gemäß § 16 des Tabaksteuergesetzes 1995 oder berechnete Empfänger gemäß § 19 des Tabaksteuergesetzes 1995 sind, es sei denn, es werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt,
3. die eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 11 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,
4. nicht Tabakverschleißer sind und weder rechtlich noch faktisch kontrollierend an einem Unternehmen beteiligt sind, das ein Tabakverschleißgeschäft führt,
5. über geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung der Tabakerzeugnisse verfügen,
6. Geschäfts- und Lieferbedingungen gemäß § 9c Abs. 1 und 2 festgelegt haben.

(3) Eine Bewilligung zum Großhandel darf natürlichen Personen nicht erteilt werden, die

1. Angehörige (§ 26 Abs. 2) eines Tabakverschleißers sind, mit welchem eine Haushaltsgemeinschaft besteht, oder
2. nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind.

(4) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 sowie im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen müssen bei einer Bewerbung zur Führung eines Großhandels auch auf die zur Geschäftsführung befugten Personen zutreffen.

(5) Werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt, darf die Bewilligung zum Großhandel außerdem nur erteilt werden, wenn der Bewerber ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt und gegen seine steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.“

9. Nach § 9 werden folgende §§ 9a bis 9d eingefügt:

„§ 9a. (1) Die Erteilung der Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er kann notwendige Ermittlungen auch durch die ihm unterstellten Behörden vornehmen lassen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nach-

222 der Beilagen

3

weis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Weiters ist anzugeben, welche Tabakerzeugnisse (Gattung und Markenbezeichnung) gehandelt werden sollen.

(3) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung, die zu einem Widerruf der Bewilligung führen könnte, und jede Ausweitung oder Einschränkung der gehandelten Tabakerzeugnisse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bewilligung zum Großhandel erlischt:

1. durch Widerruf der Bewilligung;
2. durch Verzicht;
3. durch Erlöschen der Bewilligung zur Führung eines Steuerlagers oder der Bewilligung als berechtigter Empfänger.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen:

1. wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre;
2. wenn der Großhandel während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als sechs Monaten nicht ausgeübt wurde;
3. wenn der Großhändler gegen Bestimmungen des Abs. 3 oder der §§ 9b bis 9d verstößt und der Verstoß geeignet ist, massive Wettbewerbsverzerrungen oder eine wesentliche Beeinträchtigung von Monopolinteressen zu bewirken.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Bundesgremium der Tabakverschleißer über jede erteilte Bewilligung, ausgenommen jene, die nicht zur Belieferung von Tabakverschleißern mit Tabakerzeugnissen berechtigen, Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers sowie jede diesbezügliche Änderung und das Erlöschen der Bewilligung bekanntzugeben.

§ 9b. (1) Der Großhändler hat Tabakerzeugnisse, die er im Monopolgebiet an Tabakverschleißer abgeben will, allen Tabakverschleißern zu den gleichen Bedingungen anzubieten und zu liefern. Für alle Bestellungen besteht eine Lieferverpflichtung. Die Lieferungen haben spätestens innerhalb von drei Wochen ab Bestellungseingang zu erfolgen.

(2) Die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Verbraucher ist verboten, ausgenommen in den Fällen, in denen eine tabaksteuerfreie Abgabe zulässig ist.

(3) Der Großhandel darf nur in jenen Räumlichkeiten betrieben werden, die zum Steuerlager oder zum Betrieb des berechtigten Empfängers gehören.

(4) Der Großhändler hat, ausgenommen im Falle der Selbstabholung, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an Tabakverschleißer an den Standort des Verschleißgeschäftes auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Werden Tabakerzeugnisse durch den Tabakverschleißer abgeholt, so darf der Großhändler keine Vergütungen für ersparte Transportkosten gewähren.

(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 5 des Tabaksteuergesetzes 1995) vermindert um die Handelsspannen (Abs. 6) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben und Zahlungsziele, ist verboten.

(6) Dem Tabakverschleißer steht eine Handelsspanne in jener Höhe zu, die gemäß § 15 Abs. 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes festgelegt gilt.

(7) Der Großhändler hat über jede Lieferung von Tabakerzeugnissen einen Beleg zu erteilen, aus dem folgende Angaben zu ersehen sein müssen:

1. Name und Anschrift des Großhändlers;
 2. Name und Anschrift des Empfängers;
 3. Ausstellungsdatum;
 4. Lieferdatum;
 5. Art, Menge und Lieferpreis der gelieferten Tabakerzeugnisse;
- die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Großhändler hat eine Durchschrift (Zweitschrift) und der Empfänger hat den Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(8) Der Lieferpreis ist spätestens binnen drei Werktagen gerechnet ab Lieferung (Zustellung) zu entrichten.

2

§ 9c. (1) Jeder Großhändler hat verbindlich allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen festzulegen, die die Geschäftsbeziehungen zu den Tabakverschleißern regeln. Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen

1. die Form der Bestellung von Tabakerzeugnissen,
2. die Art der Lieferung,
3. die Form der Kaufpreiszahlungen, wobei die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zulässig ist,
4. die Vorgangsweise bei einer Bemängelung gelieferter Tabakwaren,
5. nähere Bedingungen für einen Rückkauf gelieferter Tabakwaren.

(2) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen keine Regelung enthalten, die zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch steht.

(3) Die nach § 16 Abs. 1 vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten sind auf die Geschäftsbeziehungen eines Großhändlers mit einem Tabakverschleißer nicht anwendbar.

(4) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie jede Änderung sind unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesgremium der Tabakverschleißer vorzulegen.

§ 9d. (1) Bis zum Ablauf der im Artikel 71 der dem EU-Beitrittsvertrag beigefügten Akte, BGBl. Nr. 45/1995 (Beitrittsakte), vereinbarten Frist ist ein Großhandel mit Tabakerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur insoweit zulässig, als die Mengen an aus diesen Mitgliedstaaten eingebrachten Tabakwaren die gemäß Artikel 71 der Beitrittsakte in Verbindung mit der Liste in deren Anhang IX errechneten Kontingente nicht überschreiten.

(2) Die Großhändler und die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie haben dem Bundesministerium für Finanzen binnen zweier Wochen nach Ablauf eines Kalendermonats die Mengen an durch Artikel 71 der Beitrittsakte erfaßten Tabakerzeugnissen, getrennt nach Gattungen, zu melden, welche sie im vorangegangenen Monat an Tabakverschleißer ausgeliefert haben und im laufenden Monat voraussichtlich ausliefern werden.

(3) Stellt das Bundesministerium für Finanzen auf Grund dieser Meldungen fest, daß die im Abs. 1 genannten Kontingente zu mindestens 80% ausgeschöpft wurden, hat es die Großhändler davon schriftlich zu verständigen. Ab dem Zeitpunkt der Verständigung ist eine Auslieferung von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Tabakverschleißer nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen zulässig. Bis zur Zustellung des Bewilligungsbescheides gelten die in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse als bewilligt, wobei die ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Verständigung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse auf die bewilligte Menge anzurechnen sind. Die Großhändler sind in der Verständigung auf diese Bewilligungspflicht hinzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat einlangende Ansuchen bis zur Erreichung der vollen Kontingentmenge zu bewilligen. Tabakerzeugnisse, die bis zum Datum der Bewilligungserteilung durch die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihre Konzernunternehmen in den Verkehr gebracht wurden, sind dabei auf die noch offene Kontingentmenge anzurechnen. Würde bei der Bewilligung von am gleichen Tag einlangenden Ansuchen das Kontingent überschritten, sind diese beantragten Mengen aliquot zu kürzen.“

10. § 10 einschließlich der Überschrift lautet:

„Nachschau durch Zollbehörden

§ 10. Die Zollbehörden sind befugt, bei Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie einer der Bestimmungen der §§ 5, 8, 9, 9b und 9d zuwidergehandelt haben, Nachschau zu halten; § 144 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und § 146 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten.“

11. § 11 einschließlich der Überschrift lautet:

„Exekutive Verwertung von Tabakerzeugnissen

§ 11. Tabakerzeugnisse, die im Zuge eines Exekutionsverfahrens verwertet werden sollen, dürfen nur durch freihändigen Verkauf an die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder an einen Großhändler verwertet werden.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a einschließlich Überschrift eingefügt:

„Meldepflichten

§ 11a. (1) Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie und jeder Großhändler haben dem Bundesministerium für Finanzen die monatlichen Umsätze an Tabakerzeugnissen, gegliedert nach Gattungen, bei Zigaretten auch nach Preisklassen, und nach der Art der belieferten Tabakverschleißgeschäfte zu melden. Die Meldungen der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft

222 der Beilagen

5

schaft vorm. Österreichische Tabakregie haben auch die Umsätze ihrer Konzernunternehmen zu enthalten.

(2) Die Meldungen sind jeweils bis längstens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats zu erstatten.“

13. § 12 lautet:

„§ 12. Tabakverschleißer sind die von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie bestellten Tabaktrafikanten (§ 15 Abs. 1). Tabaktrafikanten ist der Verschleiß von Tabakerzeugnissen ausschließlich vorbehalten.“

14. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Tabakverschleißer dürfen von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder von Großhändlern nur dann mit Tabakerzeugnissen beliefert werden, wenn sie die monopolbehördliche Verschleißbewilligung besitzen.“

15. § 14 einschließlich der Überschrift entfällt.

16. Der zweite Satz des § 15 Abs. 2 entfällt.

17. Im § 15 Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „, eine Verlagstrafik“.

18. Im § 16 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „für Tabakverleger und allgemeine Vertragsbedingungen“.

19. § 16 Abs. 2 entfällt.

20. Im § 16 Abs. 3 lit. a entfällt die Wortfolge „, eine Verlagstrafik“.

21. § 19 lautet:

„§ 19. Tabakerzeugnisse dürfen von den Tabakverschleißern nur zu den vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachten Preisen verkauft werden (Inlandverschleißpreise). Die Kundmachung hat über Antrag desjenigen, der die Tabakerzeugnisse an Tabakverschleißer liefern will, zu erfolgen. Für Tabakerzeugnisse, ausgenommen solche, die im Rahmen der im § 9d Abs. 1 angeführten Kontingente aus Mitgliedstaaten eingebracht und an Tabakverschleißer geliefert werden, hat der Bundesminister für Finanzen die Inlandverschleißpreise mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) festzusetzen.“

22. § 21 entfällt.

23. Im § 24 Abs. 1 lit. f entfällt die Wortfolge „des Tabakverlages oder“.

24. Im § 25 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „für drei Viertel der Tabakverlage und“.

25. § 25 Abs. 4 entfällt.

26. § 28 Abs. 4 entfällt.

27. Im § 28 Abs. 5 tritt an die Stelle des Zitats „Abs. 2 bis 4“ das Zitat „Abs. 2 und 3“.

28. § 32 Abs. 3 vierter Satz entfällt.

29. § 38 lautet:

„§ 38. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9b Abs. 7, 9d Abs. 2, 11a, 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.“

30. § 44 lautet:

„§ 44. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, betraut.“

VORBLATT**Problem:**

Das österreichische Tabakmonopol als Vollmonopol ist in mehreren Punkten nicht EG-konform.

Ziel:

Das Tabakmonopolgesetz 1968 soll EG-konform umgestaltet werden.

Inhalt:

EG-konforme Gestaltung des Tabakmonopols, insbesondere durch die Herausnahme des Rohtabaks aus dem Monopolgegenstand, die Neuregelung der Einfuhr aus Drittstaaten, die Regelung des Großhandels, soweit er nicht der Monopolverwaltung vorbehalten ist, und die Schaffung einer Kontingentregelung für aus der Gemeinschaft stammende Tabakwaren während einer dreijährigen Übergangsfrist.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Ja.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das derzeitige österreichische Tabakmonopol ist ein Vollmonopol. Es umfaßt den Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von rohem Tabak, die gewerbliche Herstellung, die Einfuhr und den Handel mit Tabakwaren.

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Beitrittsakte hat Österreich sein Handelsmonopol für verarbeiteten Tabak im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des EG-Vertrages schrittweise derart umzuformen, daß spätestens drei Jahre ab dem Beitritt jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

Gemäß Artikel 71 Abs. 2 ist für bestimmte Tabakerzeugnisse das ausschließliche Einfuhrrecht spätestens mit Ablauf eines Dreijahreszeitraumes ab dem Beitritt abzuschaffen. Die Abschaffung dieses Ausschließlichkeitsrechts hat durch die Eröffnung von Einfuhrkontingenten zu erfolgen, deren Höhe in der Beitrittsakte festgelegt worden ist. Diese Kontingente müssen für alle Wirtschaftsbeteiligten ohne Einschränkungen zugänglich sein. Die im Rahmen dieser Kontingente „eingeführten“ Waren dürfen keinem ausschließlichen Vermarktungsrecht auf Großhandelsebene unterworfen werden und die Abgabe dieser Waren an Konsumenten darf nicht in diskriminierender Weise erfolgen.

Gemäß Artikel 71 Abs. 3 ist spätestens ein Jahr nach Beitritt eine unabhängige Stelle für die Erteilung der Genehmigungen für den Betrieb des Einzelhandels zu errichten.

In der Europäischen Union sind der Anbau von Tabak und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen in der Marktordnung für Rohtabak geregelt.

Die Herstellung bzw. die Bearbeitung von Tabakwaren ist in der Europäischen Union nicht geregelt. Dieser Teil des Monopols kann daher weiter aufrechterhalten werden.

Die Einfuhr von Tabakwaren aus Drittstaaten kann in der Europäischen Union weiterhin dem Monopol vorbehalten werden. Auf solche Einfuhren ist jedoch ab EU-Beitritt das gemeinschaftliche Zollrecht anzuwenden. Die „Einfuhr“ von Tabakwaren aus Mitgliedstaaten muß liberalisiert werden. In der Beitrittsakte ist die bereits erwähnte dreijährige Übergangsfrist mit einer schrittweisen Marktöffnung enthalten.

Der Großhandel mit Tabakwaren aus Mitgliedstaaten darf ab Beitritt nicht diskriminiert werden und muß im Rahmen der erwähnten „Einfuhrkontingente“ liberalisiert werden.

Der Einzelhandel mit Tabakwaren kann grundsätzlich einem Monopol vorbehalten bleiben. Die Bestellung der Tabaktrafikanten hat jedoch nach einer einjährigen Übergangsfrist durch eine von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft unabhängige Stelle zu erfolgen. EU-Tabakwaren dürfen im Einzelhandel nicht diskriminiert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die zum Beitrittszeitpunkt unbedingt notwendig werden den Änderungen. Es soll jedoch im Laufe dieses Jahres das gesamte Tabakmonopol neu geregelt werden. Dies ist deshalb notwendig, weil das Tabakmonopolgesetz 1968 überwiegend Regelungen über die Bestellung von Tabakverschleißern enthält und für die Neuordnung der Trafikvergabe die bereits erwähnte einjährige Übergangsfrist gilt. Diese Frist wurde ausverhandelt, um die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen treffen zu können. Das Einzelhandelsmonopol diene seit jeher auch sozialen Zwecken und soll daher auch in der Europäischen Union aufrechterhalten werden. Es soll vor allem behinderten Personen eine Berufsausübung und damit eine Existenzsicherung ermöglicht werden.

Die Kompetenz zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelungen gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Besonderer Teil**Zu Z 1:**

Der Monopolgegenstand wird neu definiert. Rohtabak ist nicht mehr enthalten, weil dieser der EU-Rohtabakmarktordnung unterliegt.

Monopolgegenstand sind nunmehr nur Waren, die der harmonisierten Tabaksteuer unterliegen, sowie Kau- und Schnupftabake. Diese Tabake sind in der Europäischen Union nicht Gegenstand der Tabaksteuerharmonisierung.

Das Monopolgebiet entspricht dem Anwendungsgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes. Es ergibt sich daher keine Änderung im räumlichen Geltungsbereich.

Zu Z 2:

Es soll nur mehr die gewerbliche Einfuhr aus Drittstaaten geregelt werden. Grund dafür ist, daß nach EU-rechtlichen Bestimmungen die Einbringung von Waren aus der Gemeinschaft nicht behindert werden darf und nach tabaksteuerrechtlichen Bestimmungen die Einbringung von Tabakwaren durch Privatpersonen aus Mitgliedstaaten ohne Erhebung der Tabaksteuer in Österreich möglich ist.

Die gewerbliche Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten kann nach Auskunft der Kommissionsdienststellen weiterhin einem Monopol vorbehalten werden. Auch in anderen Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien und Spanien) bestehen Einfuhrmonopole für Tabakerzeugnisse aus Drittstaaten. Die Einfuhr solcher Tabakerzeugnisse soll grundsätzlich der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorbehalten bleiben. Der Bundesminister für Finanzen hat jedoch für Tabakerzeugnisse, die nicht zum Handel bestimmt sind, eine Einfuhribewilligung zu erteilen (zB zum Erproben von Zigarettenabpackmaschinen oder für Ausstellungen).

Die vorgesehenen Einfuhrregelungen stellen auf das gemeinschaftliche Zollrecht ab.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und da es sich um einen gebräuchlichen Fachausdruck handelt, wurde davon abgesehen, in den Gesetzestext eine Legaldefinition des Ausdrucks „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ aufzunehmen bzw. auf Artikel 4 Z 16 lit. a in Verbindung mit Artikel 79 des Zollkodex [Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302] ausdrücklich zu verweisen.

Zu Z 3:

Die Regelung über die Ausfuhr von Tabakwaren in ein angrenzendes Zollausschlußgebiet (Sannaun) ist entbehrlich.

Zu Z 4:

Die Änderungen sind insbesondere durch die Herausnahme des Rohtabaks aus dem Monopolgegenstand bedingt. Der Großhandel mit Tabakerzeugnissen gilt nicht als Verschleiß. Der Begriff „Verschleiß“ umfaßt nur mehr den Vertrieb von Tabakerzeugnissen durch die Tabaktrafikanten (§§ 12 und 15 Abs. 1). Ein Vertrieb von Tabakerzeugnissen durch Tabakverleger — diese waren im Namen und für Rechnung der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft tätig — ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Z 5 und 6:

Diese Änderungen ergeben sich aus der Herausnahme des Rohtabaks aus dem Monopolgegenstand.

Zu Z 7:

Die Änderung im § 8 Abs. 1 ist durch die Regelung des Großhandels bedingt.

Nach § 8 Abs. 3 soll auch der Verkauf von Tabakerzeugnissen auf Donauschiffen im Rahmen eines Duty-free-Verkaufs monopolrechtlich zugelassen werden. Zulässig ist weiters im Rahmen der tabaksteuerrechtlichen Bestimmungen (wie schon bisher) der Duty-free-Verkauf auf Flughäfen und in Flugzeugen.

Zu Z 8:

Die Bestimmung über die Verpfändung von Monopolgegenständen hat nach dem Wegfall des Rohtabaks als Monopolgegenstand keine Bedeutung mehr und kann daher ersatzlos entfallen.

Der neue § 9 definiert den Großhandel und regelt die Voraussetzungen für die Ausübung des Großhandels.

Der Begriff Großhandel umfaßt nicht die Tätigkeit der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft bzw. ihrer Konzernunternehmen. Der Monopolverwaltung (Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft) obliegt nämlich gemäß §§ 4 und 8 Abs. 1 der Handel mit Tabakerzeugnissen. Die vorgesehene Regelung durchbricht das Handelsmonopol der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft auf Großhandelsebene für Waren aus EU-Mitgliedstaaten. Die Tätigkeit der Monopolverwaltung soll aber nicht beschränkt werden. Ihr obliegt weiterhin ausschließlich die gewerbliche Einfuhr und der Handel mit Waren aus Drittstaaten und die gewerbliche Herstellung von Tabakerzeugnissen im Inland und der Handel mit diesen Waren.

Zur Ausübung eines Großhandels sollen nur natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen berechtigt sein, die im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Verpflichtung zur Führung eines Steuerlagers oder die Zulassung als berechtigter Empfänger ist aus tabaksteuerlichen Gründen geboten, weil in der Regel der Großhändler auch Steuerschuldner der Tabaksteuer für die von ihm in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse sein wird. Weiters wird die Erfüllung der gewerblichen Voraussetzungen verlangt. Der Ausschließungsgrund der Beteiligung an einer Tabaktrafik ist aus Wettbewerbsgründen geboten. Ein Tabaktrafikanter, der mit einem Großhandel verbunden wäre, wäre gegenüber anderen Tabaktrafikanten im Vorteil.

Zu Z 9:

§ 9a regelt die Erteilung und den Verlust der Bewilligung zum Großhandel. Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen den tabaksteuerrechtlichen Vorschriften über die Führung von Steuerlagern.

§ 9b regelt die Pflichten des Großhändlers. Durch ihre Gestaltung sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Großhändlern, aber auch zwischen den belieferten Tabaktrafikanten, vermieden werden. Einerseits soll verhindert werden, daß ein Tabaktrafikanter durch Sonderkonditionen veranlaßt wird, Tabakerzeugnisse eines bestimmten Großhändlers zu führen und andererseits soll gewährleistet werden, daß ein Tabakerzeugnis, das in Österreich auf den Markt gebracht wird, auch in ganz Österreich zu den gleichen Bedingungen dem Tabaktrafikanten angeboten und vom Konsumenten auch gekauft werden kann.

Da insbesondere aus sozialen Gründen das Einzelhandelsmonopol aufrechterhalten werden soll, soll die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Verbraucher grundsätzlich nicht zulässig sein. Nicht beschränkt sind jedoch der Handel mit anderen Großhändlern, der Handel mit anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten und die Abgabe an Verbraucher im Inland, wenn eine tabaksteuerfreie Abgabe zulässig ist (zB an Diplomaten oder der Verkauf in Duty-free-Shops).

Großhändler haben den Tabaktrafikanten eine Handelsspanne in jener Höhe einzuräumen, die die Monopolverwaltung für die von ihr gelieferten Tabakwaren festgelegt hat. Nach § 15 Abs. 3 steht den Tabaktrafikanten eine Handelsspanne zu, deren Höhe von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen ist.

Die im Abs. 7 vorgesehene Verpflichtung zur Ausstellung von Belegen liegt sowohl im Monopolinteresse (Einhaltung des Lieferpreises) als auch im steuerlichen Interesse, da der Großhändler in der Regel auch Steuerschuldner der Tabaksteuer ist.

§ 9c sieht vor, daß jeder Großhändler allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen zu erlassen hat. Abs. 1 enthält eine Aufzählung jener Bestimmungen, die in den Bedingungen enthalten sein müssen. Die Geschäfts- und Lieferbedingungen können noch weitere Einzelheiten regeln.

Durch die vorgesehenen Geschäfts- und Lieferbedingungen soll ebenfalls gewährleistet werden, daß die Tabaktrafikanten nicht zu unterschiedlichen Konditionen beliefert werden.

Werden keine Geschäfts- und Lieferbedingungen erlassen oder entsprechen sie nicht den gesetzlichen Regelungen, ist gemäß § 9 Abs. 2 Z 6 die Bewilligung zum Großhandel nicht zu erteilen. Werden sie nach der Erteilung der Bewilligung so abgeändert, daß sie den gesetzlichen Regelungen nicht mehr entsprechen, wäre die Bewilligung zum Großhandel gemäß § 9a Abs. 5 Z 1 oder 3 zu widerrufen.

§ 9d regelt die Einbringung von Tabakerzeugnissen im Rahmen der im Artikel 71 der Beitrittsakte vorgesehenen Einfuhrkontingente innerhalb des dreijährigen Übergangszeitraumes.

Gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Beitrittsakte dürfen die Einfuhrkontingente keinem ausschließlichen Vermarktungsrecht auf Großhandelsebene unterworfen werden. In den vorgesehenen Regelungen soll nicht die Einfuhr, sondern die Auslieferung der Tabakerzeugnisse an Tabaktrafikanten kontingentiert werden, weil einerseits die Einfuhr (Einbringung) in das Monopolgebiet kaum bzw. nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand kontrolliert werden könnte und andererseits nicht die Einfuhr (Verbringung) der Tabakerzeugnisse, sondern der Verkauf in Österreich von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Das bedeutet aber, daß tatsächlich größere als in der Beitrittsakte festgelegte Mengen in das Monopolgebiet verbraucht werden können.

Jene Verkaufsmengen aus EU-Mitgliedstaaten, die die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft an Tabaktrafikanten abgibt, sind auf die „Einfuhrkontingente“ anzurechnen. Sind diese Kontingente ausgeschöpft, ist die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft als Monopolbetrieb nicht an die Mengenbeschränkungen gebunden. Sie kann daher die von ihr „importierten“ Erzeugnisse weiterhin an Tabaktrafikanten abgeben.

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Großhandels ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 4 B-VG. Danach können bestimmte Tätigkeiten dem Bund vorbehalten und derartige Vorbehalte aber auch rückgängig gemacht werden. Die Republik Österreich hat sich auf Grund der genannten Bestimmungen der Beitrittsakte zur Aufgabe des Großhandelsmonopols binnen drei Jahren verpflichtet. Die gegenständlichen Bestimmungen über den Großhandel stellen den ersten Schritt in Richtung Rückgängigmachung der Vorbehaltsrechte auf Großhandelsebene dar. Erst nach Ablauf der Übergangsfrist wäre der Großhandelsbereich vollständig aus der Unterstellung unter das Monopol auszunehmen.

Zu Z 10:

Die Änderungen ergeben sich aus der Novellierung des AVOG, durch die die Zollverwaltung mit dem Vollzug der Monopolvorschriften betraut wird.

Zu Z 11:

Der bisherige § 11 kann entfallen. Der neue § 11 regelt die Veräußerung von in Exekution befindlichen Tabakerzeugnissen. Im Falle eines freihändigen Verkaufs gelten nicht die kundgemachten Verkaufspreise.

Zu Z 12:

Die im § 11a angeführten Meldepflichten dienen insbesondere zur Ermittlung von statistischen Daten, die im Monopolinteresse (zB Gesamtabsatz an Tabakerzeugnissen, Durchschnittsabsatz der Tabaktrafiken, Erlös aus den Handelsspannen) und im steuerlichen Interesse (zB gängigste Preisklasse, Schätzung des Steueraufkommens nach abgesetzten Produkten) gelegen sind.

Zu Z 13:

Die Änderung ist durch den Wegfall der Tabakverleger bedingt. Das Tabakverlagsystem kann auf Grund der Zulassung von Großhändlern nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu Z 14:

Die Änderung ist durch die Regelung des Großhandels bedingt.

Zu Z 15 bis 20:

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Tabakverleger bedingt.

Zu Z 21:

Gemäß § 1 lit. c des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, hat die Festsetzung der staatlichen Inlandverschleißpreise für Gegenstände der staatlich bewirtschafteten Monopole unter Mitwirkung des Nationalrates zu erfolgen.

Tabakerzeugnisse, die im Rahmen der Kontingentregelung gehandelt werden, sind nicht mehr als Gegenstände eines staatlich bewirtschafteten Monopols anzusehen. Es ist daher für solche Tabakerzeugnisse auch keine Preisfestsetzung mehr vorgesehen, da nach EU-steuerrechtlichen Vorschriften eine freie Preisbildung für Tabakerzeugnisse gewährleistet werden muß. Auch ist zu berücksichtigen, daß im Falle einer Preisfestsetzung für diese Tabakerzeugnisse der Monopolertrag des Bundes, sofern die Erzeugnisse durch Großhändler in den Verkehr gebracht werden, in keiner Weise berührt wird und daher auch der wesentliche Grund für die Mitwirkungsrechte des Nationalrates — die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Höhe des Monopolertrages und somit die Einnahmen des Bundes — nicht gegeben wäre.

Für die übrigen Tabakerzeugnisse, die von der Monopolverwaltung (Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft) in den Verkehr gebracht werden (Eigen- und Lizenzprodukte sowie Drittlandserzeugnisse), sollen bis zur endgültigen Regelung des Tabakmonopols die verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Nationalrates weiter in Geltung bleiben. Es besteht nämlich weiterhin eine

222 der Beilagen

11

Monopolstellung des Unternehmens und somit auch ein Bedarf an einer Kontrolle hinsichtlich der Preispolitik.

Da die Bemessungsgrundlage für die Tabaksteuer der Kleinverkaufspreis ist (§ 5 Abs. 1 Tabaksteuergesetz 1995), soll dieser Preis jedenfalls amtlich kundgemacht werden.

Zu Z 22 bis 28:

Die Änderungen sind durch den Wegfall der Tabakverleger bedingt.

Zu Z 29:

Die Strafbestimmungen nehmen nunmehr auch auf die Tätigkeit eines Großhändlers Bedacht.

Textgegenüberstellung

Geltender Text:

§ 1. (1) Im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129) sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten:

- a) Tabak, roh oder unverarbeitet, und Tabakabfälle der Nummer 2401 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987);
- b) Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs;
- c) Tabakersatzmittel, das sind Stoffe, die als Ersatz für Tabak zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen (Abs. 2) bestimmt sind.

(2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waren der Nummern 2402 und 2403 des Zolltarifs.

Einfuhr und Ausfuhr von Monopolgegenständen

§ 2. (1) Die Einfuhr von Monopolgegenständen in das Zollgebiet ist verboten, soweit nicht Abs. 2 Ausnahmen vorsieht.

- (2) Vom Einfuhrverbot sind Monopolgegenstände ausgenommen,
- a) die dem Zollamt, dem sie nach den Zollvorschriften zu stellen sind, ordnungsgemäß gestellt werden und
 1. für die Monopolverwaltung als Warenempfänger eingeführt werden, oder
 2. von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind, oder
 3. im Reiseverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs, über die eingangsabgabenfrei belassene Menge (Z2) hinaus eingeführt werden, soweit die zusätzliche Menge jene Menge nicht übersteigt, für die Eingangsabgabenfreiheit zu gewähren ist, wenn solche Monopolgegenstände von Reisenden eingeführt werden, die aus einem europäischen Land kommen und ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet außerhalb des Zollgrenzbezirkes haben, oder

Vorgeschlagener Text:

§ 1. (1) Tabakerzeugnisse sind im Monopolgebiet nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bund als Monopolgegenstände vorbehalten.

- (2) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
- a) Tabakwaren im Sinne des § 2 des Tabaksteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 704/1994;
 - b) Kau- und Schnupftabake, auch wenn sie nur zum Teil aus Tabak bestehen.

(3) Monopolgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet, ausgenommen das Gebiet der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

Einfuhr von Tabakerzeugnissen aus Drittstaaten

§ 2. (1) Die Überführung von Tabakerzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewerblichen Zwecken ist im Monopolgebiet verboten, soweit nicht Abs. 2 Ausnahmen vorsieht.

- (2) Vom Verbot des Abs. 1 sind Tabakerzeugnisse ausgenommen,
- a) die für die Monopolverwaltung als Empfänger eingeführt werden, oder
 - b) die von jeglichen Eingangsabgaben freizulassen sind, oder
 - c) für die eine monopolbehördliche Einfuhrbewilligung (Abs. 3) erteilt wurde.

12

222 der Beilagen

Geltender Text:

4. im Postverkehr als Geschenk für den Warempfänger eingeführt werden und nicht zum Handel bestimmt sind, soweit sie das Zweifache der nach Z 3 bewilligungsfreien Menge nicht übersteigen, oder
 5. zum gebundenen Verkehr (Anweisungs- oder Zollagerverkehr) abgefertigt oder beim Zollamt einstweilig niedergelegt werden, oder
 6. ohne zollamtlich abgefertigt worden zu sein, allenfalls nach einstweiliger Niederlegung, unverzüglich in das Zollausland zurückgebracht werden, oder
 7. unter Zollaufsicht vernichtet oder an den Bund preisgegeben werden;
- b) die einem Zollamt nicht gestellt werden müssen;
c) für die eine monopolbehördliche Einfuhrbewilligung erteilt wird (Abs. 4).

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. a Z 5 ist eine nachfolgende Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr nur zulässig, wenn eine der sonstigen im Abs. 2 angeführten Ausnahmen vom Einfuhrverbot zutrifft. Zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr abgefertigte Monopolgegenstände gelten als von demjenigen eingeführt, auf dessen Antrag die Abfertigung vorgenommen wurde. Angewiesene, eingelagerte oder einstweilig niedergelegte Monopolgegenstände, die nicht den Zollvorschriften gemäß gestellt, nicht rechtmäßig ausgelagert oder der allgemeinen Zollaufsicht entzogen wurden, gelten als von demjenigen verbotswidrig eingeführt, der die Stellungspflicht verletzt, die unrechtmäßige Auslagerung vorgenommen oder die Monopolgegenstände der allgemeinen Zollaufsicht entzogen hat; die zollrechtlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Ersatzleistung für den entfallenden Zoll werden hiedurch nicht berührt.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann in Einzelfällen die Einfuhr von Monopolgegenständen bewilligen, insoweit dieselben für den eigenen Bedarf des Warempfängers und nicht zum Handel bestimmt sind.

§ 3. Die Ausfuhr zollhängiger Monopolgegenstände über ein Grenzzollamt, über das der Straßenverkehr mit einem an das österreichische Zollgebiet angrenzenden ausländischen Zollausschluß stattfindet, oder über eine Stelle, wo ein solcher Zollausschluß an das Zollgebiet grenzt, ist verboten.

Monopolverwaltung

§ 4. (1) Soweit in diesem oder einem anderen Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabak-

Vorgeschlagener Text:

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Antrag die Einfuhr von Tabakerzeugnissen zu bewilligen, insoweit dieselben für den eigenen Bedarf des Warempfängers und nicht zum Handel bestimmt sind.

§ 3 entfällt.

§ 4. (1) Soweit in diesem oder einem anderen Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Verwaltung des Tabakmonopols der Austria Tabak-

Geltender Text:

werke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie. Zu der Verwaltung, die von der Gesellschaft zu besorgen ist, gehören insbesondere der Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von Tabak (§1 Abs.1 lit. a), die gewerbliche Herstellung aller anderen Monopolgegenstände und der Handel mit Monopolgegenständen.

(2) Wenn die Gesellschaft den Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von Tabak (Abs. 1) durch andere Personen besorgen läßt, ist diesen Personen innerhalb der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen der Anbau, die Gewinnung und die Bearbeitung von Tabak erlaubt.

(3) Die Gesellschaft hat für den Handel mit Tabakerzeugnissen im Zollgebiet, der nicht von ihr selbst oder ihren Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr.98) besorgt wird (Verschleiß), durch ihre Außenstellen in den einzelnen Bundesländern (Monopolverwaltungsstellen) Tabakverschleißer (§ 12) in der erforderlichen Anzahl und für bestimmte Standorte vertraglich zu bestellen. Der nach § 8 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 erlaubte Handel mit Tabakerzeugnissen gilt nicht als Verschleiß.

Verbotene Erzeugung, Bearbeitung und Verwendung von Monopolgegenständen

§ 5. (1) Es ist verboten, ohne Einverständnis der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie Tabak (§ 1 Abs. 1 lit. a) anzubauen oder zu gewinnen oder ohne Einverständnis der Gesellschaft Monopolgegenstände gewerblich herzustellen (verbotene Erzeugung).

(2) Als Gewinnung von Tabak im Sinne des Abs. 1 gilt auch das Pflegen von Tabak, der ohne Anbau wächst, und das Einsammeln oder Aufbewahren von Tabakpflanzen oder Teilen davon.

(3) Bei der Erklärung des Einverständnisses zum Anbau oder zur Gewinnung von Tabak (§ 1 Abs.1 lit. a) oder zur gewerblichen Herstellung von Monopolgegenständen hat die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Das Einverständnis zum Anbau von Tabak darf nur für eine dazu geeignete bestimmte Fläche erklärt werden. Es ist davon abhängig zu machen, daß sich der Tabakpflanzer den von der Gesellschaft gestellten

Vorgeschlagener Text:

werke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie. Zu der Verwaltung, die von der Gesellschaft zu besorgen ist, gehören insbesondere die gewerbliche Einfuhr und die gewerbliche Herstellung von Tabakerzeugnissen sowie der Handel mit Tabakerzeugnissen.

(2) Die Gesellschaft hat für den Handel mit Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht von ihr selbst oder ihren Konzernunternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98) besorgt wird (Verschleiß), durch ihre Außenstellen in den einzelnen Bundesländern (Monopolverwaltungsstellen) Tabakverschleißer (§ 12) in der erforderlichen Anzahl und für bestimmte Standorte vertraglich zu bestellen. Der nach § 8 Abs.3 und § 37 Abs.1 erlaubte Handel mit Tabakerzeugnissen und der nach § 9 bewilligte Großhandel gelten nicht als Verschleiß.

Verbotene Erzeugung von Tabakerzeugnissen

§ 5. (1) Es ist verboten, ohne Einverständnis der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie Tabakerzeugnisse gewerblich herzustellen (verbotene Erzeugung).

(2) Bei der Erklärung des Einverständnisses zur gewerblichen Herstellung von Tabakerzeugnissen hat die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.

Geltender Text:

Anbaubedingungen unterwirft und sich verpflichtet, den gewonnenen Tabak der Gesellschaft gegen das vereinbarte Entgelt abzuliefern; diese Bedingungen gelten nicht, wenn der Tabak ausschließlich zu Studienzwecken angebaut wird.

§ 6. (1) Es ist verboten, ohne Einverständnis der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie Tabak (§ 1 Abs. 1 lit. a) zu bearbeiten. Bei der Erklärung des Einverständnisses hat die Gesellschaft nach kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen.

(2) Unter Bearbeitung von Tabak im Sinne des Abs. 1 ist jede Art von Zurichtung zu verstehen.

§ 7. Es ist verboten, Tabak (§ 1 Abs. 1 lit. a), der an die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie abzuliefern ist oder an sie abgeliefert wurde, von den Orten, wo er angebaut, gewonnen, bearbeitet oder aufbewahrt wird, zu entfernen und ihn dadurch der Ablieferung an die Gesellschaft oder ihrem Besitz zu entziehen, oder Tabak (§ 1 Abs. 1 lit. a), der an die Gesellschaft abzuliefern ist, der Ablieferung dadurch zu entziehen, daß er verbraucht oder jemandem überlassen oder ohne einen Zwang durch höhere Gewalt über den Zeitpunkt zurückbehalten wird, bis zu dem die Ablieferung hätte stattfinden sollen (verbotene Verwendung).

Verbotener Handel mit Monopolgegenständen

§ 8. (1) Der Handel mit Monopolgegenständen ist verboten, soweit er nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung (§ 13 Abs. 1 und § 35) betrieben wird oder nicht gemäß Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Unter dem Handel im Sinne des Abs. 1 ist der Vertrieb von Monopolgegenständen im Zollgebiet zu verstehen.

(3) Aus Zollagern auf Flughäfen dürfen vom Inhaber der Lagerbewilligung Tabakerzeugnisse an Personen, die ins Zollausland abfliegen, abgegeben werden.

Vorgeschlagener Text:

§ 6 entfällt.

§ 7 entfällt.

Verbotener Handel mit Tabakerzeugnissen

§ 8. (1) Der Handel mit Tabakerzeugnissen ist verboten, soweit er nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung (§ 13 Abs. 1 und § 35) oder einer Bewilligung als Großhändler (§ 9) betrieben wird oder nicht gemäß Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Unter dem Handel im Sinne des Abs. 1 ist der Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet zu verstehen.

(3) Auf Flughäfen und in Flugzeugen sowie auf Donauschiffen dürfen Tabakerzeugnisse an Reisende abgegeben werden, sofern die Abgabe der Tabakerzeugnisse nach tabaksteuerrechtlichen Vorschriften steuerfrei erfolgen kann.

Geltender Text:

Verbotene Verpfändung von Monopolgegenständen

§ 9. Monopolgegenstände dürfen nicht verpfändet werden. Verbotswidrig abgeschlossene Pfandverträge sind nichtig.

Vorgeschlagener Text:

Großhandel mit Tabakerzeugnissen

§ 9. (1) Großhandel im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der gewerbliche Vertrieb von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet, der nicht von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihren Konzernunternehmen oder auf Grund einer monopolbehördlichen Verschleißbewilligung betrieben wird oder nicht gemäß § 8 Abs. 3 oder § 37 Abs. 1 erlaubt ist.

(2) Die Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen ist nur Personen oder Personenvereinigungen zu erteilen, die

1. ihren Sitz oder Hauptwohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft haben,
2. Inhaber eines Steuerlagers gemäß § 16 des Tabaksteuergesetzes 1995 oder berechnete Empfänger gemäß § 19 des Tabaksteuergesetzes 1995 sind, es sei denn, es werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt,
3. die eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 11 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,
4. nicht Tabakverschleißer sind und weder rechtlich noch faktisch kontrollierend an einem Unternehmen beteiligt sind, das ein Tabakverschleißgeschäft führt,
5. über geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung der Tabakerzeugnisse verfügen,
6. Geschäfts- und Lieferbedingungen gemäß § 9c Abs. 1 und 2 festgelegt haben.

(3) Eine Bewilligung zum Großhandel darf natürlichen Personen nicht erteilt werden, die

1. Angehörige (§ 26 Abs. 2) eines Tabakverschleißers sind, mit welchem eine Haushaltsgemeinschaft besteht, oder
2. nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind.

(4) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 sowie im Abs. 3 angeführten Voraussetzungen müssen bei einer Bewerbung zur Führung eines Großhandels auch auf die zur Geschäftsführung befugten Personen zutreffen.

(5) Werden ausschließlich Kau- und Schnupftabake gehandelt, darf die Bewilligung zum Großhandel außerdem nur erteilt werden, wenn der Bewerber ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, rechtzeitig Jahresab-

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

schlüsse aufstellt und gegen seine steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 9a. (1) Die Erteilung der Bewilligung zum Großhandel mit Tabakerzeugnissen obliegt dem Bundesminister für Finanzen. Er kann notwendige Ermittlungen auch durch die ihm unterstellten Behörden vornehmen lassen.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß alle Angaben über die für die Erteilung der Bewilligung geforderten Voraussetzungen enthalten; beizufügen sind die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben. Weiters ist anzugeben, welche Tabakerzeugnisse (Gattung und Markenbezeichnung) gehandelt werden sollen.

(3) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen jede Änderung, die zu einem Widerruf der Bewilligung führen könnte, und jede Ausweitung oder Einschränkung der gehandelten Tabakerzeugnisse unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Bewilligung zum Großhandel erlischt:

1. durch Widerruf der Bewilligung;
2. durch Verzicht;
3. durch Erlöschen der Bewilligung zur Führung eines Steuerlagers oder der Bewilligung als berechtigter Empfänger.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen:

1. wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung der Antrag abzuweisen gewesen wäre;
2. wenn der Großhandel während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als sechs Monaten nicht ausgeübt wurde;
3. wenn der Großhändler gegen Bestimmungen des Abs. 3 oder der §§ 9b bis 9d verstößt und der Verstoß geeignet ist, massive Wettbewerbsverzerrungen oder eine wesentliche Beeinträchtigung von Monopolinteressen zu bewirken.

(6) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Bundesgremium der Tabakverschleißer über jede erteilte Bewilligung, ausgenommen jene, die nicht zur Belieferung von Tabakverschleißern mit Tabakerzeugnissen berechtigen, Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers sowie jede diesbezügliche Änderung und das Erlöschen der Bewilligung bekanntzugeben.

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

§ 9b. (1) Der Großhändler hat Tabakerzeugnisse, die er im Monopolgebiet an Tabakverschleißer abgeben will, allen Tabakverschleißern zu den gleichen Bedingungen anzubieten und zu liefern. Für alle Bestellungen besteht eine Lieferverpflichtung. Die Lieferungen haben spätestens innerhalb von drei Wochen ab Bestellungseingang zu erfolgen.

(2) Die Abgabe von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Verbraucher ist verboten, ausgenommen in den Fällen, in denen eine tabaksteuerfreie Abgabe zulässig ist.

(3) Der Großhandel darf nur in jenen Räumlichkeiten betrieben werden, die zum Steuerlager oder zum Betrieb des berechtigten Empfängers gehören.

(4) Der Großhändler hat, ausgenommen im Falle der Selbstabholung, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Lieferung an Tabakverschleißer an den Standort des Verschleißgeschäftes auszuführen. Kosten für die Zustellung dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Werden Tabakerzeugnisse durch den Tabakverschleißer abgeholt, so darf der Großhändler keine Vergütungen für ersparte Transportkosten gewähren.

(5) Der Lieferpreis ohne Umsatzsteuer errechnet sich aus dem Kleinverkaufspreis (§ 5 des Tabaksteuergesetzes 1995) vermindert um die Handelsspannen (Abs. 6) und die auf den Kleinverkaufspreis entfallende Umsatzsteuer. Das Anbieten und Gewähren direkter und indirekter Vorteile, wie Rabatte, Skonti, Zugaben und Zahlungsziele, ist verboten.

(6) Dem Tabakverschleißer steht eine Handelsspanne in jener Höhe zu, die gemäß § 15 Abs. 3 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes festgelegt gilt.

(7) Der Großhändler hat über jede Lieferung von Tabakerzeugnissen einen Beleg zu erteilen, aus dem folgende Angaben zu ersehen sein müssen:

1. Name und Anschrift des Großhändlers;
2. Name und Anschrift des Empfängers;
3. Ausstellungsdatum;
4. Lieferdatum;
5. Art, Menge und Lieferpreis der gelieferten Tabakerzeugnisse;

die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Großhändler hat eine Durchschrift (Zweitschrift) und der Empfänger hat den Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

Geltender Text:

Vorgeschlagener Text:

(8) Der Lieferpreis ist spätestens binnen drei Werktagen gerechnet ab Lieferung (Zustellung) zu entrichten.

§ 9c. (1) Jeder Großhändler hat verbindlich allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen festzulegen, die die Geschäftsbeziehungen zu den Tabakverschleißern regeln. Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen

1. die Form der Bestellung von Tabakerzeugnissen,
2. die Art der Lieferung,
3. die Form der Kaufpreiszahlungen, wobei die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zulässig ist,
4. die Vorgangsweise bei einer Bemänglung gelieferter Tabakwaren,
5. nähere Bedingungen für einen Rückkauf gelieferter Tabakwaren.

(2) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen keine Regelung enthalten, die zu den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch steht.

(3) Die nach § 16 Abs. 1 vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten sind auf die Geschäftsbeziehungen eines Großhändlers mit einem Tabakverschleißer nicht anwendbar.

(4) Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie jede Änderung sind unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesgremium der Tabakverschleißer vorzulegen.

§ 9d. (1) Bis zum Ablauf der im Artikel 71 der dem EU-Beitrittsvertrag beigefügten Akte, BGBl. Nr. 45/1995 (Beitrittsakte), vereinbarten Frist ist ein Großhandel mit Tabakerzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur insoweit zulässig, als die Mengen an aus diesen Mitgliedstaaten eingebrachten Tabakwaren die gemäß Artikel 71 der Beitrittsakte in Verbindung mit der Liste in deren Anhang IX errechneten Kontingente nicht überschreiten.

(2) Die Großhändler und die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie haben dem Bundesministerium für Finanzen binnen zweier Wochen nach Ablauf eines Kalendermonats die Mengen an durch Artikel 71 der Beitrittsakte erfaßten Tabakerzeugnissen, getrennt nach Gattungen, zu melden, welche sie im vorangegangenen Monat an Tabakverschleißer ausgeliefert haben und im laufenden Monat voraussichtlich ausliefern werden.

Geltender Text:

Nachschau durch Finanzämter

§ 10. (1) Die Finanzämter sind befugt, bei Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie einer der Bestimmungen der §§ 5 bis 9 zuwidergehandelt haben, Nachschau zu halten; § 144 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und § 146 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten sinngemäß.

(2) Für die Durchführung der Nachschau sind die in der Anlage 1 zum Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1955, angeführten Finanzämter, in Wien das Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole, sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist jenes Finanzamt, das als erstes mit der Sache befaßt wird oder einschreitet.

Exekutionsbeschränkung

§ 11. Monopolgegenstände im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a, die mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie angebaut, gewonnen oder bearbeitet werden, sind der Exekution entzogen.

Vorgeschlagener Text:

(3) Stellt das Bundesministerium für Finanzen auf Grund dieser Meldungen fest, daß die im Abs. 1 genannten Kontingente zu mindestens 80% ausgeschöpft wurden, hat es die Großhändler davon schriftlich zu verständigen. Ab dem Zeitpunkt der Verständigung ist eine Auslieferung von Tabakerzeugnissen durch Großhändler an Tabakverschleißer nur mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen zulässig. Bis zur Zustellung des Bewilligungsbescheides gelten die in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse als bewilligt, wobei die ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Verständigung in den Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse auf die bewilligte Menge anzurechnen sind. Die Großhändler sind in der Verständigung auf diese Bewilligungspflicht hinzuweisen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen hat einlangende Ansuchen bis zur Erreichung der vollen Kontingentmenge zu bewilligen. Tabakerzeugnisse, die bis zum Datum der Bewilligungserteilung durch die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder ihre Konzernunternehmen in den Verkehr gebracht wurden, sind dabei auf die noch offene Kontingentmenge anzurechnen. Würde bei der Bewilligung von am gleichen Tag einlangenden Ansuchen das Kontingent überschritten, sind diese beantragten Mengen aliquot zu kürzen.

Nachschau durch Zollbehörden

§ 10. Die Zollbehörden sind befugt, bei Personen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie einer der Bestimmungen der §§ 5, 8, 9, 9b und 9d zuwidergehandelt haben, Nachschau zu halten; § 144 Abs. 2, § 145 Abs. 1 und § 146 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten.

Exekutive Verwertung von Tabakerzeugnissen

§ 11. Tabakerzeugnisse, die im Zuge eines Exekutionsverfahrens verwertet werden sollen, dürfen nur durch freihändigen Verkauf an die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder an einen Großhändler verwertet werden.

Geltender Text:

§ 12. Tabakverschleißer sind die von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie bestellten Tabakverleger (§ 14 Abs. 1) und Tabaktrafikanten (§ 15 Abs. 1). Den Tabakverlegern und Tabaktrafikanten ist der Verschleiß von Tabakerzeugnissen ausschließlich vorbehalten.

§ 13. (1) Den bestellten Tabakverschleißern ist vom Bundesministerium für Finanzen die monopolbehördliche Bewilligung zum Verschleiß von Tabakerzeugnissen zu erteilen. Die Bewilligung gilt für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Standort. Sie tritt außer Kraft, wenn der mit dem Tabakverschleißer abgeschlossene Bestellsvertrag erlischt.

(2) Tabakverschleißer dürfen von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie nur dann mit Tabakerzeugnissen beliefert werden, wenn sie die monopolbehördliche Verschleißbewilligung besitzen.

Tabakverlage

§ 14. (1) Tabakverlage sind Tabakverschleißgeschäfte, über welche die zum Verschleiß bestimmten Tabakerzeugnisse im Namen und für Rechnung der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie an die Tabaktrafikanten verkauft werden. Die Inhaber solcher Tabakverschleißgeschäfte sind Tabakverleger.

(2) Ein selbständiger Tabakverlag ist ein Tabakverlag, der ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere Waren nur in einem solchen Umfang führt, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt. Alle Tabakverlage sind nichtselbständige Tabakverlage.

Vorgeschlagener Text:

Meldepflichten

§ 11a. (1) Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie und jeder Großhändler haben dem Bundesministerium für Finanzen die monatlichen Umsätze an Tabakerzeugnissen, gegliedert nach Gattungen, bei Zigaretten auch nach Preisklassen, und nach der Art der belieferten Tabakverschleißgeschäfte zu melden. Die Meldungen der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie haben auch die Umsätze ihrer Konzernunternehmen zu enthalten.

(2) Die Meldungen sind jeweils bis längstens zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats zu erstatten.

§ 12. Tabakverschleißer sind die von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie bestellten Tabaktrafikanten (§ 15 Abs. 1). Tabaktrafikanten ist der Verschleiß von Tabakerzeugnissen ausschließlich vorbehalten.

§ 13 Abs. 1 unverändert.

(2) Tabakverschleißer dürfen von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie oder von Großhändlern nur dann mit Tabakerzeugnissen beliefert werden, wenn sie die monopolbehördliche Verschleißbewilligung besitzen.

§ 14 einschließlich der Überschrift entfällt.

Geltender Text:

(3) In dem mit dem Tabakverleger abzuschließenden Bestellungsvertrag ist auch zu bestimmen, welche Tabaktrafiken mit Tabakerzeugnissen zu versorgen sind.

(4) Dem Tabakverleger steht eine Provision zu, deren Höhe von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen ist. Die Provision kann je nachdem verschieden hoch sein, ob es sich um einen selbständigen Tabakverlag, einen selbständigen Tabakverlag mit einer Verlagstrafik (§ 15 Abs. 2), einen nichtselbständigen Tabakverlag oder einen nichtselbständigen Tabakverlag mit einer Verlagstrafik handelt. Die Provision muß für Inhaber von Tabakverlagen derselben Gruppe bei gleichen Absatzverhältnissen dasselbe Ausmaß haben.

(5) Auf die Tabakverleger findet das Handelsvertretergesetz, BGBl. Nr. 348/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 153, keine Anwendung.

§ 15. (1) Tabaktrafiken sind Tabakverschleißgeschäfte, in denen die zum Verschleiß bestimmten Tabakerzeugnisse nach Maßgabe der mit den Inhabern abgeschlossenen Bestellungsverträge im Namen und für Rechnung des Inhabers an jedermann verkauft werden. Die Inhaber solcher Tabakverschleißgeschäfte sind Tabaktrafikanten.

(2) Eine selbständige Tabaktrafik ist eine Tabaktrafik, die ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere Waren nur in einem solchen Umfang führt, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt. Eine Verlagstrafik ist eine Tabaktrafik, die von einem Tabakverleger in Verbindung mit seinem Verlag geführt wird. Alle anderen Tabaktrafiken sind nichtselbständige Tabaktrafiken.

(3) Den Tabaktrafikanten steht eine Handelsspanne zu, deren Höhe von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen ist. Die Handelsspanne kann nach Warengruppen und je nachdem verschieden hoch sein, ob es sich um eine selbständige Tabaktrafik, eine Verlagstrafik oder um eine nichtselbständige Tabaktrafik handelt. Die Handelsspanne muß für alle Inhaber von Tabaktrafiken derselben Gruppe dasselbe Ausmaß haben.

Vorgeschlagener Text:

§ 15 Abs. 1 unverändert.

(2) Eine selbständige Tabaktrafik ist eine Tabaktrafik, die ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben Tabakerzeugnissen andere Waren nur in einem solchen Umfang führt, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt. Alle anderen Tabaktrafiken sind nichtselbständige Tabaktrafiken.

(3) Den Tabaktrafikanten steht eine Handelsspanne zu, deren Höhe von der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie nach Anhörung des Bundesgremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen ist. Die Handelsspanne kann nach Warengruppen und je nachdem verschieden hoch sein, ob es sich um eine selbständige Tabaktrafik oder um eine nichtselbständige Tabaktrafik handelt. Die Handelsspanne muß für alle Inhaber von Tabaktrafiken derselben Gruppe dasselbe Ausmaß haben.

Geltender Text:

§ 16. (1) Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie hat mit dem Bundesgremium der Tabakverschleißer allgemeine Vertragsbedingungen für Tabakverleger und allgemeine Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanter zu vereinbaren und sie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteile der mit den Tabakverschleißern abzuschließenden Bestellsungsverträge.

(2) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabakverleger müssen vorsehen,

- a) daß ausschließlich der Bestellsungsvertrag maßgebend ist, ob ein Tabakverlag ein selbständiger oder ein nichtselbständiger Tabakverlag ist,
- b) welche Geschäftszeiten einzuhalten sind,
- c) daß es den Tabakverlegern gestattet ist, falls sie die hiezu erforderlichen Berechtigungen besitzen, in einem selbständigen Tabakverlag neben den Tabakerzeugnissen Papierwaren, Schreibwaren, Galanteriewaren und Lederwaren bis zu einem solchen Umfang zu verkaufen, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt,
- d) aus welchen Gründen ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag gekündigt werden kann und daß der Vertrag ohne Rücksicht darauf, ob er auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, jedenfalls durch den Tod des Tabakverlegers erlischt.

(3) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanter müssen vorsehen,

- a) daß ausschließlich der Bestellsungsvertrag maßgebend ist, ob eine Tabaktrafik eine selbständige Tabaktrafik, eine Verlagstrafik oder eine nichtselbständige Tabaktrafik ist,
- b) wie beim Bezug der Tabakerzeugnisse vorzugehen ist,
- c) welche Geschäftszeiten einzuhalten sind,
- d) wie für die Tabakerzeugnisse zu werben ist,
- e) daß es den Tabaktrafikanter gestattet ist, falls sie die hiezu erforderlichen Berechtigungen besitzen,
 1. Stempelmarken, Postwertzeichen und Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zu verkaufen,
 2. Totoannahmestellen und Lottokollekturen zu betreiben sowie Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen zu vertreiben,

Vorgeschlagener Text:

§ 16. (1) Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie hat mit dem Bundesgremium der Tabakverschleißer allgemeine Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanter zu vereinbaren und sie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteile der mit den Tabakverschleißern abzuschließenden Bestellsungsverträge.

(2) entfällt.

(3) Die allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanter müssen vorsehen,

- a) daß ausschließlich der Bestellsungsvertrag maßgebend ist, ob eine Tabaktrafik eine selbständige Tabaktrafik oder eine nichtselbständige Tabaktrafik ist,
- b) wie beim Bezug der Tabakerzeugnisse vorzugehen ist,
- c) welche Geschäftszeiten einzuhalten sind,
- d) wie für die Tabakerzeugnisse zu werben ist,
- e) daß es den Tabaktrafikanter gestattet ist, falls sie die hiezu erforderlichen Berechtigungen besitzen,
 1. Stempelmarken, Postwertzeichen und Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zu verkaufen,
 2. Totoannahmestellen und Lottokollekturen zu betreiben sowie Spielanteile von Lotterien und Tombolaspielen zu vertreiben,

Geltender Text:

3. in einer selbständigen Tabaktrafik neben den Tabakerzeugnissen Zeitungen, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Galanteriewaren und Lederwaren bis zu einem solchen Umfang zu verkaufen, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt,
- f) aus welchen Gründen ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag gekündigt werden kann und daß der Vertrag ohne Rücksicht darauf, ob er auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, jedenfalls durch den Tod des Tabaktrafikanten erlischt.

§ 19. Die Tabakerzeugnisse dürfen von den Tabakverschleißern nur zu den vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) festgesetzten und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachten Inlandverschleißpreisen verkauft werden.

§ 21. Die Austria Tabakwerke vorm. Österreichische Tabakregie ist berechtigt, in den Tabakverlagen in die Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen und die Vorräte an Tabakerzeugnissen auf Qualität zu prüfen.

§ 24. (1) Das Anbot eines Bewerbers um ein ...

- f) wenn der Bewerber kein zum Betrieb des Tabakverlages oder der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat, oder

§ 25. (2) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften, um die sich sowohl eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 1 als auch eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 beworben haben, sind in jedem Bundesland für drei Viertel der Tabakverlage und für ein Drittel der Tabaktrafiken Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 1 und für die übrigen Tabakverschleißgeschäfte Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 als Tabakverschleißer zu bestellen, soweit zu berücksichtigende Angebote von Bewerbern aus beiden Personenkreisen vorliegen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren im Abs. 1 angeführten Bewerbern um einen Tabakverlag ist insbesondere auf die für eine befriedigende Verschleißführung erforderliche Geschäftstüchtigkeit und die Verfügung über voll entsprechende Geschäftsräumlichkeiten Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagener Text:

3. in einer selbständigen Tabaktrafik neben den Tabakerzeugnissen Zeitungen, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Galanteriewaren und Lederwaren bis zu einem solchen Umfang zu verkaufen, daß der Charakter eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleibt,
- f) aus welchen Gründen ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag gekündigt werden kann und daß der Vertrag ohne Rücksicht darauf, ob er auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, jedenfalls durch den Tod des Tabaktrafikanten erlischt.

§ 19. Tabakerzeugnisse dürfen von den Tabakverschleißern nur zu den vom Bundesministerium für Finanzen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemachten Preisen verkauft werden (Inlandverschleißpreise). Die Kundmachung hat über Antrag desjenigen, der die Tabakerzeugnisse an Tabakverschleißer liefern will, zu erfolgen. Für Tabakerzeugnisse, ausgenommen solche, die im Rahmen der im § 9d Abs. 1 angeführten Kontingente aus Mitgliedstaaten eingebracht und an Tabakverschleißer geliefert werden, hat der Bundesminister für Finanzen die Inlandverschleißpreise mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) festzusetzen.

§ 21 entfällt.

§ 24. (1) Das Anbot eines Bewerbers um ein ...

- f) wenn der Bewerber kein zum Betrieb der Tabaktrafik geeignetes Lokal zur Verfügung hat, oder

§ 25. (2) Bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften, um die sich sowohl eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 1 als auch eine Person mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 beworben haben, sind in jedem Bundesland für ein Drittel der Tabaktrafiken Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 1 und für die übrigen Tabakverschleißgeschäfte Bewerber mit einem Vorzugsrecht nach Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 als Tabakverschleißer zu bestellen, soweit zu berücksichtigende Angebote von Bewerbern aus beiden Personenkreisen vorliegen.

(4) entfällt.

Geltender Text:

§ 28. (4) Wenn ein Tabakverlag besetzt werden soll, ist die Besetzungskommission um einen Vertreter des Landesgremiums der Tabakverschleißer aus der Berufsgruppe der Tabakverleger zu erweitern.

(5) Die Stellen, die zur Entsendung von Vertretern in die Besetzungskommission berufen sind, und in den Fällen des Abs. 3 das Bundesministerium für soziale Verwaltung haben der Monopolverwaltungsstelle die Vertreter (ständige Vertreter und Ersatzvertreter) bekanntzugeben. Die Besetzungskommission hat ihre Tätigkeit ohne Rücksicht darauf auszuüben, ob für alle in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Stellen und Personen Vertreter bekanntgegeben wurden.

§ 32. (3) Die Generaldirektion hat vor ihrer Beschlußfassung einen zu bildenden Besetzungsbeirat anzuhören, der bei ihr zusammentritt. Der Besetzungsbeirat setzt sich aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, der Generaldirektion der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesgremiums der Tabakverschleißer und der im § 28 Abs. 2 bezeichneten Organisation der Kriegsofopfer zusammen. § 28 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 28 Abs. 4 ist der Besetzungsbeirat um einen Vertreter aus der Berufsgruppe der Tabakverleger zu erweitern. Personen, die Mitglieder einer Besetzungskommission sind, dürfen dem Besetzungsbeirat nicht angehören.

§ 38. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

§ 44. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 5, soweit dieser den Anbau oder die Gewinnung von Tabak betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich der §§ 9 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, betraut.

Vorgeschlagener Text:

§ 28 Abs. 4 entfällt.

(5) Die Stellen, die zur Entsendung von Vertretern in die Besetzungskommission berufen sind, und in den Fällen des Abs. 3 das Bundesministerium für soziale Verwaltung haben der Monopolverwaltungsstelle die Vertreter (ständige Vertreter und Ersatzvertreter) bekanntzugeben. Die Besetzungskommission hat ihre Tätigkeit ohne Rücksicht darauf auszuüben, ob für alle in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Stellen und Personen Vertreter bekanntgegeben wurden.

§ 32. (3) Die Generaldirektion hat vor ihrer Beschlußfassung einen zu bildenden Besetzungsbeirat anzuhören, der bei ihr zusammentritt. Der Besetzungsbeirat setzt sich aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, der Generaldirektion der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft vorm. Österreichische Tabakregie, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesgremiums der Tabakverschleißer und der im § 28 Abs. 2 bezeichneten Organisation der Kriegsofopfer zusammen. § 28 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Personen, die Mitglieder einer Besetzungskommission sind, dürfen dem Besetzungsbeirat nicht angehören.

§ 38. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8, soweit sie nicht Finanzvergehen nach §§ 44 oder 46 des Finanzstrafgesetzes darstellen, und vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 9b Abs. 7, 9d Abs. 2, 11a, 19, 20 und 37 Abs. 2 sind Finanzordnungswidrigkeiten und nach § 51 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes zu bestrafen.

§ 44. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 Z 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich des § 28 Abs. 3 und 5 und des § 32 Abs. 3 und 4, soweit deren Bestimmungen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, betraut.